



Mfpa Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz

Dipl.-Ing. Michael Juknat

**Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und
Sonderkonstruktionen**

Dipl.-Ing. H. Fischkandl

Telefon +49 (0) 341-6582-153

fischkandl@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P-SAC02/III-946

vom 2. März 2020

1. Ausfertigung

- Gegenstand:** Bauart zur Errichtung abgehängter Unterdeckenkonstruktionen mit einer Bekleidung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite
- entsprechend:** Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 einschließlich der Änderungen zur VV TB Bln vom 6. Februar 2019 in Verbindung mit der Anlage der VV TB Bln vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019
Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 – Bauarten zur Errichtung von Unterdecken an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.
- Antragsteller:** WIR für Ausbau und Trockenbau e.V.
Verbändehaus Handel
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
- Geltungsdauer bis:** 8. September 2024
- Bearbeiter:** Dipl.-Ing. H. Fischkandl
- Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.
- Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/III-946 vom 9. September 2019.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/III-946 wurde erstmals am 9. September 2019 ausgestellt.
- Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.



DAKKS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAKKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PUZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (Mfpa Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341-6582-0
Fax: +49 (0) 341-6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung abgehängter Unterdeckenkonstruktionen, die in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung F 90-A nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], angehören.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Unterdeckenkonstruktion mit Gipskarton-Feuerschutzplatten in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I – IV) bzw. als Unterdecke alleine werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019 Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 gestellt.

- 1.1.2.** Die abgehängte Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine (siehe hierzu Tabelle 1) besteht im Wesentlichen aus einer Abhangkonstruktion (Abschnitt 4.2.2) in Verbindung mit einer Tragkonstruktion (Grund- und Tragprofile, CD 60/27-Profile, Abschnitt 4.2.2) die an einer Rohdecke befestigt wird. Die deckenunterseitige Bekleidung ist mit Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF nach DIN 18180: 2014-09 [3] (Abschnitt 4.2.3) auszuführen. Die Anschlusssituation wird in Abschnitt 4.2.4 geregelt.

In Tabelle 2 sind die zu verwendenden Bauprodukte hinsichtlich ihrer Dicke, Rohdichte und Baustoffklassifizierung zusammengefasst.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die abgehängte Unterdeckenkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Die Klassifizierung der abgehängten Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine gilt bei einer Brandbeanspruchung von unten.
- 1.2.3.** Die Unterdeckenkonstruktion darf an Massivwandkonstruktionen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A (Anforderungen gemäß der oben in Abschnitt 1.1 benannten und gemäß der ausgeführten Unterdeckenkonstruktion, siehe hierzu auch Tabelle 1) angeschlossen werden:

- tragende und nichttragende, raumabschließende Wände (Mindestdicke 100 mm) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton.

Für den Anschluss der Unterdeckenkonstruktion an andere Bauteile - z. B. tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen (z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis).

- 1.2.4.** Die, die Unterdeckenkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse aufweisen wie der Gegenstand in Abschnitt 1.1.
- 1.2.5.** Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen sowie Dampfsperren bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der Unterdecke verloren gehen.
- 1.2.6.** Die Klassifizierung gilt nicht für zusätzlich bekleidete Unterdecken. Zusätzliche Bekleidungen der Unterdecke - insbesondere Bekleidungen aus Metallblechen – können die brandschutztechnische Wirkung der Unterdecke aufheben.
- 1.2.7.** In dem Zwischendeckenbereich dürfen keine zusätzlichen Dämmstoffe angeordnet werden.

- 1.2.8.** Die Unterdeckenkonstruktion darf während der Brandbeanspruchung nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Im Zwischendeckenbereich verlegte Kabel, Kabelbündel, Kabeltrassen und ähnliches sowie Rohre, Leitungen und sonstige Installationen müssen an der tragenden Deckenkonstruktion (Rohdecke) so befestigt sein, dass die Unterdeckenkonstruktion im Klassifizierungszeitraum nicht belastet wird (brandsichere Befestigung).

Im Zwischendeckenbereich zwischen Unterdeckenkonstruktion und Rohdecke dürfen sich keine weiteren brennbaren Baustoffe befinden; brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende schwerentflammbare Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast $\leq 7 \text{ kWh/m}^2$ ist.

- 1.2.9.** Die Unterdeckenkonstruktionen dürfen in Verbindung mit Rohdecken der Deckenbauart I – IV bzw. als Unterdecke alleine gemäß Tabelle 1 für eine Brandbeanspruchung von unten ausgeführt werden.
- 1.2.10.** Für den Einbau wie z. B. von Revisionsklappen, Leuchten bzw. Leuchtenkästen sind weitere Nachweise erforderlich, z. B. im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.11.** Für den Einbau von Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brand-schutzklappen) in der Unterdeckenkonstruktion sind weitere Nachweise erforderlich, z. B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.12.** Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.13.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.14.** Soweit Anforderungen an den Wärmeschutz oder Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen
- 1.2.15.** Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

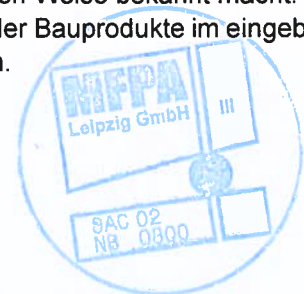
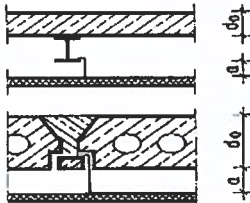
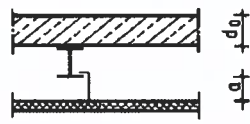
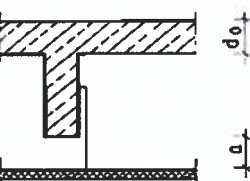
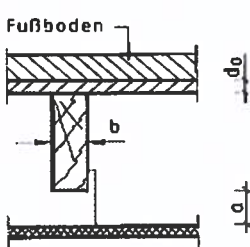


Tabelle 1 Klassifizierung gemäß Tabelle 1 und Benennung (Kurzbezeichnung) nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], für eine Brandbeanspruchung von unten (Unterdecken-Unterseite)

Zeile	Bauart der Decken ³⁾	Bezeichnung	d ₀ [mm]	a [mm]	Im Zwischen- deckenbe- reich ist eine Dämm- schicht ¹⁾	Klassifi- zierung	Benen- nung ²⁾ (Kurzbe- zeichnung)
1	I. Stahlträgerdecken mit einer Abdeckung aus Porenbeton, Bimsbeton oder anderen Leichtbetonen sowie Stahlbeton- oder Spannbetondecken mit Zwischenbauteilen aus Leichtbeton oder Ziegeln jeweils mit einer Unterdecke der geprüften Art		≥ 50	- ³⁾	vorhanden	-	-
2			≥ 50	≥ 82	nicht vorhanden	F 90	F 90-A
3	II. Stahlträgerdecken mit einer Abdeckung aus Stahlbeton oder Spannbeton aus Normalbeton nach DIN EN 1992-1-1: 2011-01 [4] ⁵⁾ mit einer Unterdecke der geprüften Art		≥ 50	- ³⁾	vorhanden	-	-
4			≥ 150	≥ 82	nicht vorhanden	F 90	F 90-A
5	III. Stahlbeton- oder Spannbetondecken aus Normalbeton nach DIN EN 1992-1-1: 2011-01 [4] ⁵⁾ mit einer Unterdecke der geprüften Art (für Decken mit Zwischenbauteilen aus Leichtbeton oder Ziegeln siehe Zeilen 1 und 2)		≥ 50	- ³⁾	vorhanden	-	-
6			≥ 150	≥ 82	nicht vorhanden	F 90	F 90-A
7	IV. Holzbalkendecken mit Holzbalken oder -rippen mit einer Breite b ≥ 40 mm und einer Abdeckung auf der Oberseite aus a) ≥ 21 mm dicken Hobeldielen mit Nut und Federn oder b) ≥ 16 mm dicken Sperrholzplatten bzw. nach DIN EN 13986: 2015-06 [5] oder Spanplatten nach DIN EN 13986: 2015-06 [5], jeweils mit einer Rohdichte ρ ≥ 600 kg/m ³ jeweils mit einer Unterdecke der geprüften Art		a) ≥ 21 b) ≥ 16	-	vorhanden	-	-
8			a) ≥ 21 b) ≥ 16	≥ 82	nicht vorhanden	F 90	F 90-A
9	„Unterdecke allein“		≥ 0	- ³⁾	vorhanden	-	-
10			≥ 0	≥ 82	nicht vorhanden	F 90	F 90-A

1) Abhängig von der ausgeführten Unterdeckenkonstruktion

2) Die Benennungen beziehen sich bei den Bauarten I bis IV jeweils auf die „Rohdecke + Unterdecke“ und bei den Unterdecken nach Zeilen 9 und 10 auf die „Unterdecke allein“.

3) Beliebig

4) Wird die Unterdeckenkonstruktion zur brandschutztechnischen Ertüchtigung der darüber liegenden Rohdecke verwendet, dürfen sich im Zwischendeckenbereich zwischen Unterdecke und Rohdecke keine weiteren brennbaren Stoffe befinden; brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast ≤ 7 kWh/m² ist.

5) DIN EN 1992-1-1: 2011-01 [4] einschließlich DIN EN 1992-1-1/A1: 2015-03 [6] sowie DIN EN 1992-1-1/NA: 2013-04 [7] und DIN EN 1992-1-1/NA/A1: 2015-12 [8]

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 2 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 2 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Nenn-roh- dichte [kg/m³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]	≥ 20	≥ 800	A2-s1,d0 nicht brennbar
CD 60/27 Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [9] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [10]	≥ 0,6	---	A1 nicht brennbar
UD 28/27 Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [9] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [10]	≥ 0,6	---	A1 nicht brennbar
Noniusabhänger bestehend aus: - Noniusoberteil - zwei Sicherungsklammern - Noniusunterteil für CD 60/27	---	---	A1 nicht brennbar
Kreuzverbinder für CD 60/27	---	---	A1 nicht brennbar
Längsverbinder für CD 60/27	---	---	A1 nicht brennbar
Schnellbauschrauben TN Ø 3,6 x 35 mm und Ø 3,9 x 55 mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [11]	---	---	A1 nicht brennbar
Sonstige Befestigungsmittel z. B. Nageldübel	---	---	A1 nicht brennbar
Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [12]	---	---	A2 nicht brennbar

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.



2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 2 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der abgehängten Unterdeckenkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die abgehängte Unterdeckenkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die abgehängte Unterdeckenkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

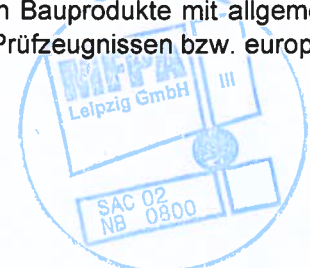
- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion.
- Angaben zu dem Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion (z. B. Abstände der tragenden Bauteile, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – abgehängte Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I – IV) bzw. als Unterdecke alleine bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019.

Danach muss der Anwender, der die abgehängte Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I – IV) bzw. als Unterdecke alleine erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte abgehängte Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I – IV) bzw. als Unterdecke alleine den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Zulassungen vornehmen.



4 Bestimmungen für die Ausführungen

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I – IV) bzw. als Unterdecke alleine darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind (§ 55 Musterbauordnung – MBO – Fassung vom 2. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016). Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV bzw. als Unterdecke alleine) sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der abgehängten Unterdeckenkonstruktion

4.2.1 Allgemeines

Die abgehängte Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine mit einer Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite ist in Abhängigkeit ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 2 zusammengefasst.

In Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind zur Verdeutlichung Horizontal- und Vertikalschnitte zur Ausführung der Unterdeckenkonstruktionen in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine aufgeführt.

4.2.2 Unterkonstruktion/Abhängung

Die Metall-Unterkonstruktion der Unterdeckenkonstruktion besteht aus Grund- und Tragprofil, CD-Noniusabhängern und Kreuzverbinder für CD 60/27-Profile. Die Grund- und Tragprofile besteht aus C-Deckenprofilen CD 60/27, d = 0,6 (Grundprofile) nach DIN 18182-1: 2015-11 [9] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [10].

An der Rohdecke sind Noniusabhängler (bestehend aus Noniusabhängler Oberteil, zweier Sicherungsklammern und Noniusunterteil für CD 60/27 (im Folgenden nur Noniusunterteil)) zu befestigen. Bei Verlängerungen des Noniusunterteil mit den Noniusoberteil ist je Verbindungsstelle diese mit mindestens 2 Sicherungsstiften zu arretieren. Mit dem maximalen Achsabstand der Grundprofile ergibt sich für die Abhängpunkte folgendes Rastermaß:

- Achsabstand der Grundprofile ≤ 750 mm und
- in Spannrichtung der Grundprofile ≤ 620 mm (im Randbereich ≤ 350 mm).

Die Befestigung der Noniusoberteile an der Rohdecke hat mit Dübeln zu erfolgen, die für den Untergrund (z. B. Porenbetondecke → Porenbetondübel Kunkel PBD M6 x 10) und die Anwendung geeignet sind und den Angaben allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen. Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind Befestigungsmittel aus Stahl und der Mindestgröße M6 mit der doppelten Setztiefe (z.B. $2h_{ef}$) – mindestens jedoch 6 cm tief – und einer maximal rechnerischen Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4: 1994-03 [13], Abschnitt 8.5.7.5) einzubauen. Die effektive Setztiefe (h_{ef}) ist der gültigen Zulassung

zu entnehmen. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (Montagerichtlinien) und den Vorgaben der Zulassung (abZ oder ETA) einzubauen. In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand nachgewiesen sein. (Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter).

Die Grundprofile ausgeführt mit CD 60/27, $d = 0,6$ mm sind an den Noniusunterteilen zu befestigen.

- Der Achsabstand der Grundprofile ist mit $a \leq 750$ mm auszuführen.
- Der Randabstand zu den parallel verlaufenden Wandkonstruktionen mit ≤ 150 mm anzuordnen.

Unterhalb der Grundprofile sind quer dazu Tragprofile CD 60/27, $d = 0,6$ mm ($l \approx 1250$ mm) anzuordnen.

- Der Achsabstand der Tragprofile ist mit $a \leq 500$ mm auszuführen.
- Der Randabstand zu den parallel verlaufenden Wandkonstruktionen ist mit ≤ 105 mm auszuführen.

Die Verbindung der Grund- und Tragprofile hat je Kreuzungspunkt mit Kreuzverbinder für CD 60/27 zu erfolgen. Die Tragprofile und die Wandanschlussprofile UD 28/27 (Abschnitt 4.2.4) bilden eine niveaugleiche Unterkonstruktion, an welcher die deckenunterseitige Bekleidung gemäß Abschnitt 4.2.3 befestigt wird. Bei der Verlängerung der Tragprofile sind Längsverbinder für CD 60/27 einzusetzen. Die Stoßstelle ist im Feldbereich zwischen zwei Grundprofilen anzuordnen.

4.2.3 Bekleidung der Unterdecken-Unterseite in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I – IV)

Die unterseitige Beplankung der Unterdeckenkonstruktion ist zweilagig mit mind. 20 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten ($b \times l = 625$ mm $\times$ 2000 mm) auszuführen.

Die Spannrichtung der Gipskarton-Feuerschutzplatten ist 90° gedreht zu den Tragprofilen (CD 60/27) anzuordnen. Die Querstoßfugen sind auf den Tragprofilen auszuführen. Die Längsstoßfugen können frei, ohne zusätzliche Hinterlegung, angeordnet werden.

Die Gipskarton-Feuerschutzplatten der 1. Plattenlage sind mit Schnellbauschrauben TN $\emptyset 3,6 \times 35$ mm an den Tragprofilen der Metall-Unterkonstruktion zu befestigen. Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 293$ mm auszuführen. Zum Plattenrand ist ein Befestigungsabstand von ca. 10 - 20 mm einzuhalten (Abstände zum Plattenrand, Anwendungshinweise der DIN 18181: 2008-10 [14] sind hierbei zu beachten).

Die Befestigung der Gipskarton-Feuerschutzplatten der 2. Plattenlage hat mit Schnellbauschrauben TN $\emptyset 3,6 \times 55$ mm an den Tragprofilen der Metall-Unterkonstruktion zu erfolgen. Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 170$ mm auszuführen. Zum Plattenrand ist ein Befestigungsabstand von ca. 10 - 15 mm einzuhalten (Abstände zum Plattenrand, Anwendungshinweise der DIN 18181: 2008-10 [14] sind hierbei zu beachten).

Die Längs- und Querfugen werden stumpf gestoßen ausgeführt. Alle Plattenfugen und Schraubenköpfe der 1. und 2. Plattenlage sind mit hierfür geeigneten Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [12] zu verspachteln.

Die Ausführung von Kreuzfugen in der jeweiligen Plattenlage ist nicht zulässig. Die Plattenquerfugen sind mit einem Abstand ≥ 500 mm auszuführen. Folgender Fugenversatz ist zwischen der 1. und 2. Plattenlage einzuhalten:

- Fugenversatz der Querfugen ≥ 500 mm und
- Fugenversatz der Längsfugen ≥ 275 mm



4.2.4 Ausbildung des Wandanschlusses (Anschlüsse an umgebende Bauteile)

Die Unterdeckenkonstruktion darf an die in Abschnitt 1.2.3 aufgeführten Massivwände angeschlossen werden.

Für den umlaufenden Wandanschluss sind Wandprofile UD 28/27, $d = 0,6$ mm anzuordnen. Die Wandprofile sind mit Nageldübeln $\geq \varnothing 6,0 \times 35$ mm an der Massivwand zu befestigen. Der Befestigungsabstand ist ≤ 500 mm auszuführen.

Auf dem oberen Flansch der UD 28/27-Profile sind die Tragprofile mit einem Untermaß von ≤ 10 mm aufzulegen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der abgehängten Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterdecken-Unterseite ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der abgehängten Unterdeckenkonstruktion in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 (ABl. S. 2095) mit Änderung der VV TB Bln vom 6. Februar 2019 und der Anlage der VV TB Bln vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019 Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.





7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Leipzig, den 2. März 2020

Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Prüfstellenleiter



Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [3] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [4] DIN EN 1992-1-1: 2011-01 *Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau*
- [5] DIN EN 13986: 2015-06 *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*
- [6] DIN EN 1992-1-1/A1: 2015-03 *Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau*
- [7] DIN EN 1992-1-1/NA: 2013-04 *Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau*
- [8] DIN EN 1992-1-1/NA/A1: 2015-12 *Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1*
- [9] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [10] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [11] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [12] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [13] DIN 4102-4: 1994-03 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile*
- [14] DIN 18181: 2008-10 *Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung*

Weitere Literatur

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 und Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 6. Februar 2019

Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019

Musterbauordnung (MBO) – Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Baumünisterkonferenz vom 13.05.2016

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.



Anlage 1 Darstellung der konstruktiven Ausführungsdetails

- 1 Gipskartonplatte d=20mm
- 2 Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2.1 Metallspreizdübel 6 x 35mm
- 2.2 Schnellbauschraube 3,6 x 35mm
- 2.3 Schnellbauschraube 3,6 x 55mm
- 2.4 Kreuzschnelverbinder (Profilverbinder)
- 2.5 Nonius Abhängersystem
- 3.3 Anschlußprofil UD 27/28-06
- 3.4 Deckenprofil CD 60/27-06 (Grundprofil)
- 3.5 Deckenprofil CD 60/27-06 (Tragprofil)
- 5 Fugenspachtel

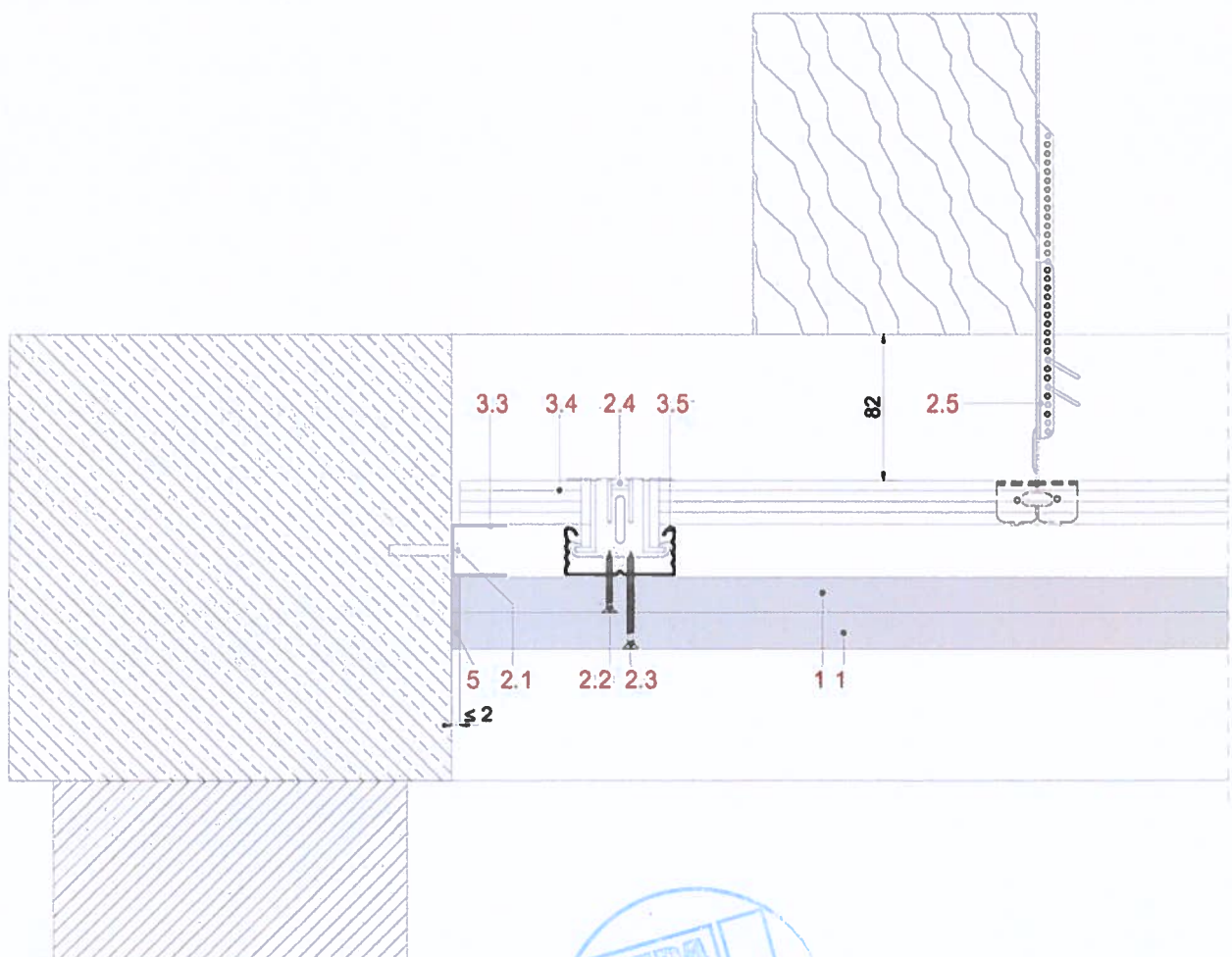


Abbildung A1/ 1 Querschnittsansicht – Anschlussbereich Wand



- 1 Gipskartonplatte d=20mm
- 2.2 Schnellbauschraube 3,6 x 35mm
- 2.3 Schnellbauschraube 3,6 x 55mm
- 2.4 Kreuzschnelverbinder (Profilverbinder)
- 2.5 Nonius Abhängersystem
- 3.4 Deckenprofil CD 60/27-06 (Grundprofil)
- 3.5 Deckenprofil CD 60/27-06 (Tragprofil)
- 5 Fugenspachtel

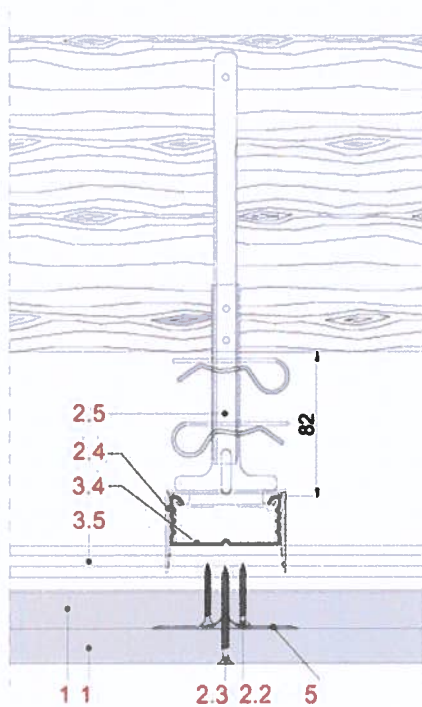


Abbildung A1/ 2 Querschnittsansicht – Abhangkonstruktion, Stoßfugenanordnung



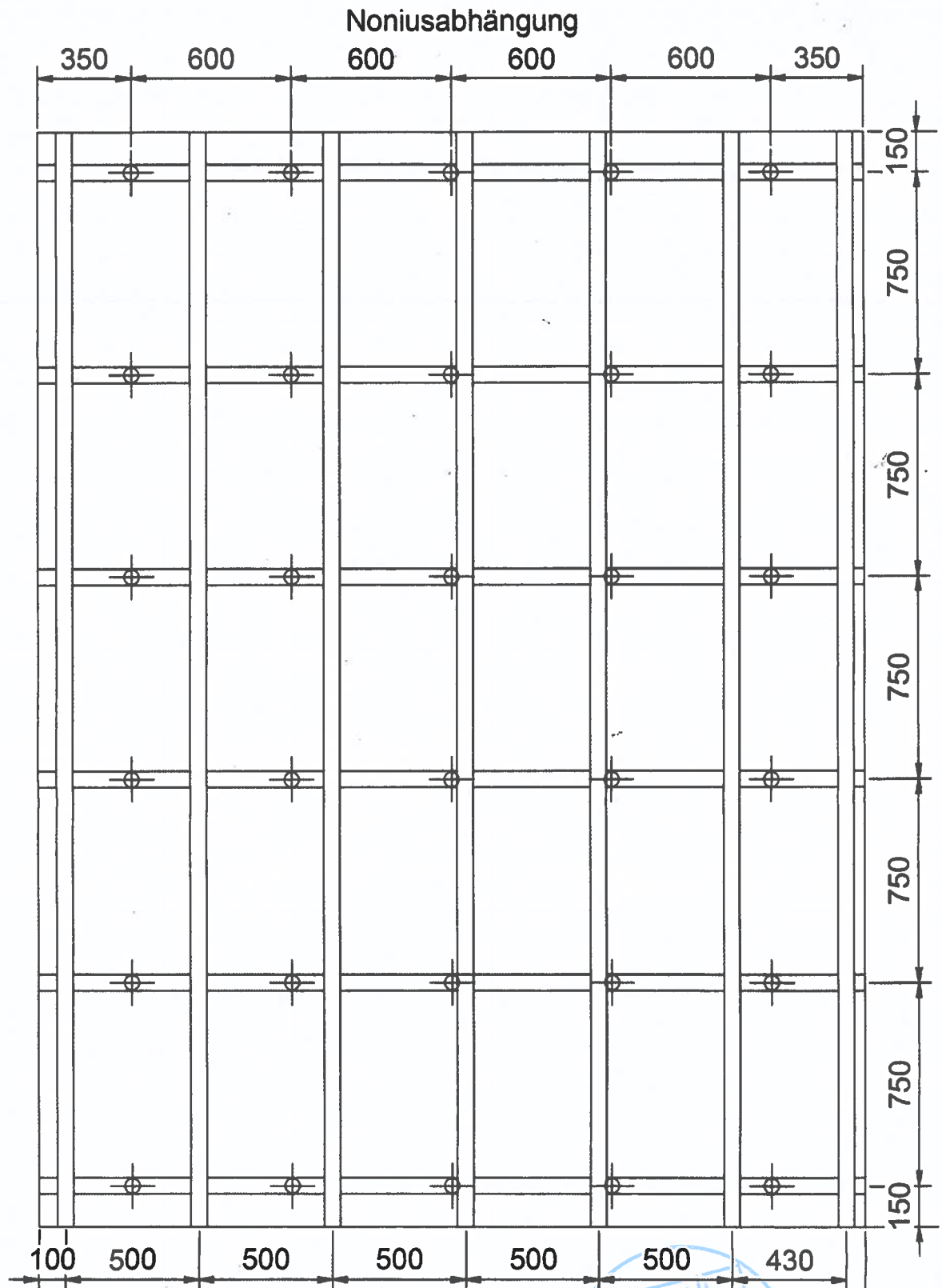
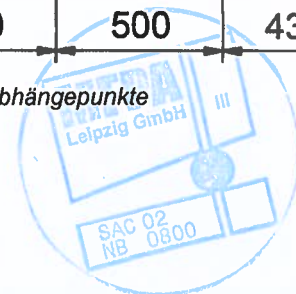


Abbildung A1/3 Draufsicht – Anordnung der Grund- und Tragprofile, Abhängepunkte





Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass die abgehängte Unterdeckenkonstruktion (Unterdecke allein) mit in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse **F 90-A**

Hiermit wird bestätigt, dass die abgehängte Unterdeckenkonstruktion mit einer entsprechenden Bekleidung in Verbindung mit einer Rohdecke (Deckenbauart I - IV) bzw. als Unterdecke alleine hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC 02/III-946 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 8. September 2019 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

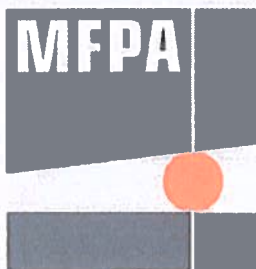
- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat*)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen



MFWA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz

Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

**Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und
Sonderkonstruktionen**

Dipl.-Ing. H. Fischkandl

Telefon +49 (0) 341-6582-153

fischkandl@mfw-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P-SAC02/III-938

vom 11. April 2019

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung nichttragender, raumabschließender Wandkonstruktionen in Metallständerbauweise mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Bepunktung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten sowie einer erforderlichen Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90-A gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspruchung.

entsprechend: Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 einschließlich der Änderungen zur VV TB Bln vom 6. Februar 2019 in Verbindung mit der Anlage der VV TB Bln vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019

Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller: WIR für Ausbau und Trockenbau e.V.
Verbändehaus Handel
Am Weidendam 1a
10117 Berlin

Geltungsdauer bis: 10. April 2024

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Fischkandl

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 2 Anlagen.



Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFWA Leipzig GmbH.



DAKKS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAKKS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025
akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Urkunde kann unter
www.mfw-leipzig.de eingesehen werden.

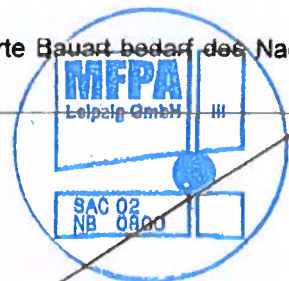
Nach Landesbauordnung (SAC02) anerkannte und nach
Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÖZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das
Bauwesen Leipzig mbH (MFWA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341-6582-0
Fax: +49 (0) 341-6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer nicht-tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion in Metallständerbauweise, mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF nach DIN 18180: 2014-09 [3] sowie einer Gefachdämmung, welche in die Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung F 90-A nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], eingestuft werden kann.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019 Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 gestellt.

- 1.1.2.** Die Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) mit einer beidseitigen, zweilagigen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Feuerschutzplatten Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF nach DIN 18180: 2014-09 [3] (Abschnitt 4.2.4), sowie einer im vorliegenden Gefachhohlraum eingebauten Mineralwolldämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C) (Abschnitt 4.2.3). Im Abschnitt 4.2.5 wird die Ausführung des seitlichen Wandanschlusses, der Anschluss im Fußbodenbereich sowie im Bereich des Deckenanschlusses erläutert.

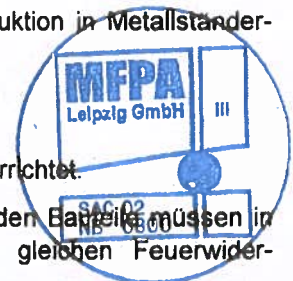
Im Folgenden wird die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise als leichte Trennwandkonstruktion bezeichnet.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die leichte Trennwandkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.
- 1.2.2.** Die leichte Trennwandkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören.
- 1.2.3.** Die leichte Trennwandkonstruktion muss an tragende Wand- bzw. Deckenkonstruktionen gemäß Abschnitt 4.2.5 angeschlossen werden und von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.4.** Die leichte Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf Wandhöhen ≤ 5000 mm begrenzt.

Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [4] für den Nachweis der Biegetragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlasten 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.5.** Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der leichten Trennwandkonstruktion verloren gehen.
- 1.2.6.** Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.



- 1.2.7. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen ohne brandschutztechnischen Nachweis nicht in die leichte Trennwandkonstruktion eingebaut werden.
- 1.2.8. Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuer-schutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.9. Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.10. Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11. Soweit Anforderungen an den Wärmeschutz oder Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen
- 1.2.12. Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Nenn- rohddichte [kg/m ³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6]	≥ 0,6	---	A1 nicht brennbar
Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]	≥ 12,5	≥ 800	A2-s1,d0 nicht brennbar
Mineralwolldämmung (Glaswolle, Schmelzpunkt < 1000 °C) nach DIN EN 13162: 2015-04 [7]	≥ 40,0	---	A1 nicht brennbar
Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	mind. A2 nicht brennbar
Glasfaserbewehrungsstreifen b = 50 mm	---	---	---
Anschlussdichtung (z. B. Trennwandband 50 x 5 mm)	5,0	---	mind. B2 normalentflammbar
Befestigungsmittel	---	---	A1 nicht brennbar

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

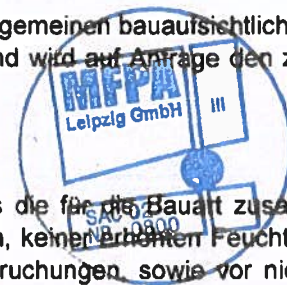
Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechselungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.



2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der leichten Trennwandkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die leichte Trennwandkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die leichte Trennwandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion.
- Angaben zu dem Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion (z. B. Abstände der tragenden Bauteile, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – leichte Trennwandkonstruktion bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019.

Danach muss der Anwender, der die leichte Trennwandkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte leichte Trennwandkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Zulassungen vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführungen

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind (§ 55 MBO). Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion

4.2.1 Allgemeines

Die leichte Trennwandkonstruktion ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst. In Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind Horizontal- und Vertikalschnitte zur Verdeutlichung abgebildet.



4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion wird als Unterkonstruktion aus UW- und CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6] errichtet. Boden- und Deckenprofil bilden UW-Profil $\geq$ UW 50/40-06 (Typ U/40/50/40, Nennblechdicke 0,6 mm). Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils hat mit für den Untergrund (Massivbauteile) geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. ACP Deckennagel T-DN $\varnothing$ 6 x 35 mm oder MAN Deckennagel 6x40/5, in einem Befestigungsabstand von $\leq$ 620 mm zu erfolgen.

In das Boden- und Deckenprofil sind CW-Profile $\geq$ CW 50/50-06 (Typ C/50/50/50, Nennblechdicke 0,6 mm), in einem Achsabstand von $\leq$ 625 mm einzustellen. Der Einstand der Ständerprofile in das UW-Anschlussprofil muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung/Beplankung (einseitiges Vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung im Bereich der Boden- und Deckenprofile ist zulässig).

Die Befestigung seitlicher Randständer an Massivbauteile hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. ACP Deckennagel T-DN $\varnothing$ 6 x 35 mm oder MAN Deckennagel 6x40/5, in einem Befestigungsabstand von $\leq$ 750 mm zu erfolgen.

Die Tragkonstruktion des Einfachständerwerks darf auch auf ein Doppelständerwerk übertragen werden. Das Doppelständerwerk aus CW-Profilen darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern nach DIN 18183-1: 2009-05 [9] ausgeführt werden. Die Ständerprofile der beiden Ständerreihen sind jeweils paarweise gegenüberliegend anzuordnen. Die Doppelständerwand kann mit getrennten Ständern ausgeführt werden. Bei eng aneinander liegenden Flanschen der beiden Profilreihen ist zur Entkopplung eine durchgehende oder abschnittsweise Anordnung von mindestens normalentflammbaren Dämmstreifen zwischen den Flanschen zulässig. Bei größerem Beplankungsschalenabstand als die doppelte Profilbreite sind die Ständerprofile gegeneinander auszusteifen. Die Aussteifung ist gemäß den geltenden Bestimmungen der DIN 18183-1: 2009-05 [9] auszuführen. Die maximal zulässigen Wandhöhen für einen Ständerachsabstand von $\leq$ 625 mm sind in Abhängigkeit von der Wanddicke, vom verwendeten Ständerprofil und von der Ausführung (getrennte Ständer bzw. gegeneinander abgestützte oder durch Laschen verbundene Ständer) der DIN 18183-1: 2009-05 [9] zu entnehmen. Die aus brandschutztechnischer Hinsicht maximal zulässige Wandhöhe ist Abschnitt 1.2.4 zu entnehmen.

4.2.3 Gefachdämmung

Der vorliegende Gefachhohlraum zwischen dem Metallständerwerk ist mit einer Mineralwoll-dämmung (Schmelzpunkt < 1000 °C, Dicke $d \geq 40$ mm) gemäß den Angaben der Tabelle 1 aus-zudämmen.

Der Dämmstoff muss stramm zwischen den Ständern (Metallprofilen) eingebaut und gegen Herausfallen gesichert werden. Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein.



4.2.4 Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion

Die Bekleidung/Beplankung der Tragkonstruktion erfolgt symmetrisch für beide Wandseiten 2lagig mit Gipskarton-Feuerschutzplatten. Die Ausführung der 2lagigen Bekleidung/Beplankung ist wie folgt auszuführen:

1. Plattenlage d $\geq$ 12,5 mm:

- Vertikale Verlegerichtung der Gipskarton-Feuerschutzplatten
- Befestigungsmittel Gipsplattenschrauben $\varnothing \geq 3,6$ mm x l ≥ 25 mm nach DIN EN 14566: 2009-10 [10]
- Befestigungsabstand ≤ 750 mm in den jeweiligen Ständern (Reihenabstand ≤ 625 mm (Achsabstand der Ständer))
- Ausführung Plattenstoß $\rightarrow$ Längs- und Querfugen stumpf gestoßen
- Stoßfugen sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln

2. Plattenlage d $\geq$ 12,5 mm (äußere):

- Vertikale Verlegerichtung der Gipskarton-Feuerschutzplatten
- Befestigungsmittel Gipsplattenschrauben $\varnothing \geq 3,6$ mm x l ≥ 35 mm nach DIN EN 14566: 2009-10 [10]
- Befestigungsabstand ≤ 250 mm in den jeweiligen Ständern (Reihenabstand ≤ 625 mm (Achsabstand der Ständer))
- Ausführung Plattenstoß $\rightarrow$ Längs- und Querfugen stumpf gestoßen
- Stoßfugen und Schraubenköpfe sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln und gemäß den Vorgaben sind wenn erforderlich Fugendeckstreifen einzulegen

Anordnung der Stoßfugen zwischen den einzelnen Plattenlagen:

Die vertikalen Plattenstöße der Gipskarton-Feuerschutzplatten müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz von mindestens 625 mm aufweisen.

Die horizontalen Plattenstöße (Stirnkantenstöße) in der jeweiligen Plattenebene sind mit einem Fugenversatz von ≥ 400 mm auszuführen. Der Fugenversatz der horizontalen Plattenstöße zwischen der inneren und äußeren Gipskarton-Feuerschutzplattenlage ist mit ≥ 500 mm zueinander auszuführen.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.



4.2.5 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen als feste Anschlüsse so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

Es muss zwischen den CW- und UW- Profilen und den jeweiligen Decken-, Fußboden- und Wandanschlüssen eine Anschlussdichtung (z. B. Trennwandband B2, b x d = 50 mm x 3 mm) eingebaut werden. Der Decken-, der Boden- und seitliche Wandanschluss sind als fester Anschluss auszuführen. Die Befestigung der UW-Profile im Bereich des Decken- und Bodenanschlusses sowie das CW-Profil im Bereich des seitlichen Wandanschlusses hat gemäß Abschnitt 4.2.2 mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln zu erfolgen. Über die Plattendicke sind die Anschlussfugen im Bereich des Decken-, Fußboden- und Wandanschlusses vollständig mit gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu füllen. Die Ausbildung der Anschlüsse ist auch nochmals in Anlage 1 dargestellt.

Die Wandkonstruktion darf an bekleidete Stahlbauteile angeschlossen werden, die eine Feuerwiderstandsklasse aufweisen, die eine Stufe höher ist als die der Trennwandkonstruktion. Für die bekleideten Stahlbauteile muss ein bauaufsichtlicher Nachweis (DIN 4102-4: 2016-05 [11] oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) vorliegen. Der Anschluss muss mit geeigneten Befestigungsmitteln aus Stahl $\varnothing \geq 6$ mm im Abstand von $a \leq 620$ mm zu erfolgen.

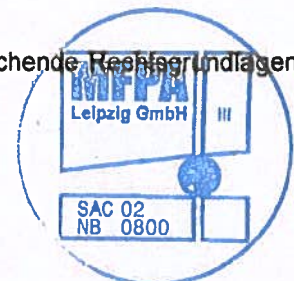
5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der leichten Trennwandkonstruktion bei einseitiger Brandbeanspruchung ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der leichten Trennwandkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 (ABl. S. 2095) mit Änderung der VV TB Bln vom 6. Februar 2019 und der Anlage der VV TB Bln vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019 Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.





7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Leipzig, den 11. April 2019

Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Prüfstellenleiter



Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [3] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [4] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [5] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [6] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [7] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle, Spezifikation*
- [8] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [9] DIN 18183-1: 2009-05 *Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen - Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten*
- [10] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [11] DIN 4102-4: 2016-05 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile*

Weitere Literatur

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 und Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 6. Februar 2019

Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019

Musterbauordnung (MBO) – Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Baumministerkonferenz vom 13.05.2016

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweils gültigen Änderungen und Ergänzungen.



Anlage 1 Darstellung der konstruktiven Ausführungsdetails

Abbildung 1 Horizontalschnitt – Stoßbereich der Gipskarton-Feuerschutzplatten (2lagige Ausführung) an einem mittleren Wandprofil

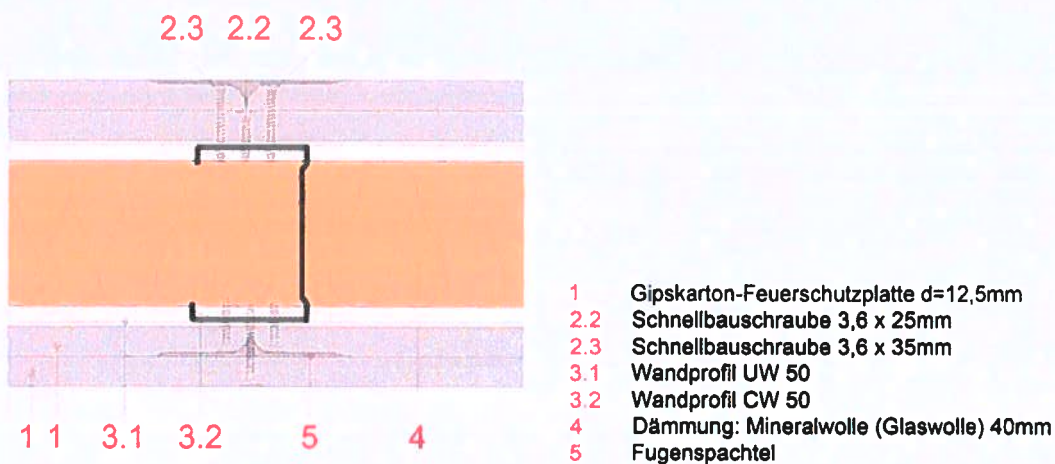
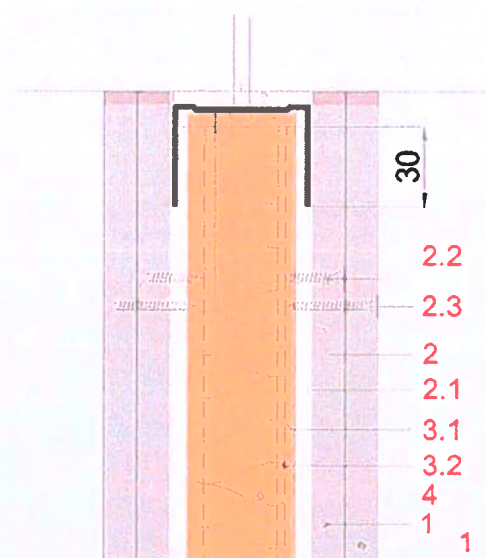
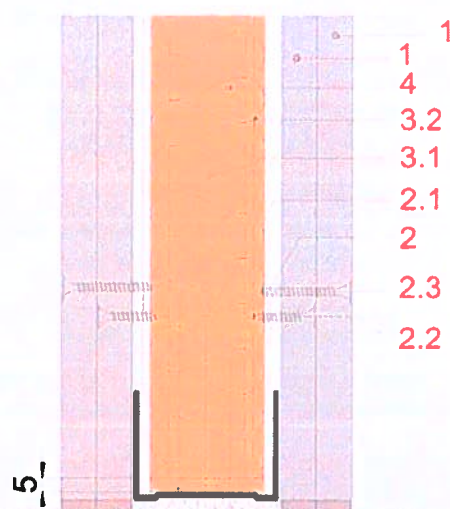


Abbildung 2 Vertikalschnitt und Anschluss an Massivbauteile (Boden- und Deckenanschluss)

Deckenanschluss



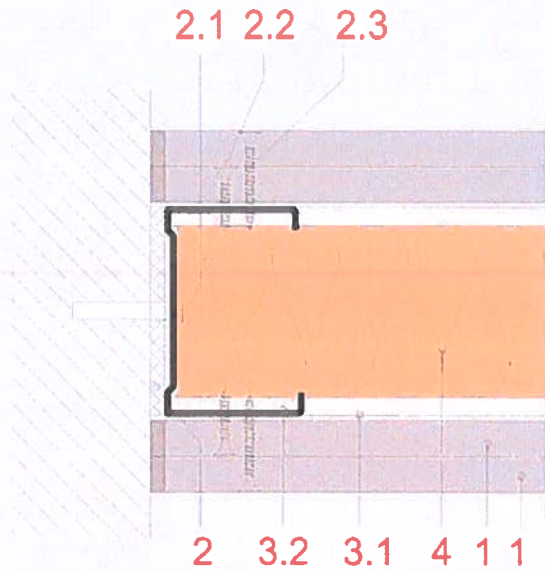
- 1 Gipskarton-Feuerschutzplatte d=12,5mm
- 2 Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2.1 Nageldübel
- 2.2 Schnellbauschraube 3,6 x 25mm
- 2.3 Schnellbauschraube 3,6 x 35mm
- 3.1 Wandprofil UW 50
- 3.2 Wandprofil CW 50
- 4 Dämmung: Mineralwolle (Glaswolle) 40mm



Bodenanschluss



Abbildung 3 Horizontalschnitt, seitlicher Wandanschluss an Massivbauteile



- 1 Gipskarton-Feuerschutzplatte d=12,5mm
- 2 Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2.1 Nageldübel
- 2.2 Schnellbauschraube 3,6 x 25mm
- 2.3 Schnellbauschraube 3,6 x 35mm
- 3.1 Wandprofil UW 50
- 3.2 Wandprofil CW 50
- 4 Dämmung: Mineralwolle (Glaswolle) 40mm





Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass die leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse **F 90-A**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, leichte Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC 02/III-938 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 11. April 2019 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Dämmstoff]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses^{*)}
- eigener Kontrollen^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat^{*)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen